

## Öffentliche Bekanntmachung – Trinkwasserversorgung

Die EVF Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung zu Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1, 2, 3, 4 und 6 der Wassergewinnungsanlage Rohrachtal der EVF Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG in 73312 Geislingen/Steige gestellt.

Das entnommene Wasser soll wie bisher für die Trinkwasserversorgung der Stadt Geislingen/Steige verwendet werden.

1. Die Planunterlagen liegen vom 11.01.2021 bis 05.02.2021 zur Einsicht im Stadtbauamt Stadtschloss, Schlossgasse 7, 73312 Geislingen, Zimmer 301, Frau Wenzel, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Wenzel Tel.: 07331/ 24 401.
2. Etwaige Einwendungen können sowohl bei der Stadtverwaltung Geislingen als auch beim Landratsamt Göppingen, Umweltschutz, Zimmer 401, Locher Straße 6, 73033 Göppingen während der Sprechzeiten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zu Niederschrift erhoben werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für die Einwendung bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte;
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden;
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des §16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Landratsamt Göppingen

Umweltschutzamt